



STADTGEMEINDE HOLLABRUNN

Finanzverwaltung

2020 Hollabrunn, Hauptplatz 1

E-Mail: finanzverwaltung@hollabrunn.gv.at

Telefon: 02952 2102

Fax: 02952 2102 259

Finanzverwaltung 237

Zl. XII-9/2022/sp

Betrifft: **NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400**
Interessentenbeitrag für Tourismusinteressenten

Sehr geehrte/r Unternehmer/in!

Vom Land Niederösterreich wurde im Jahr 2010 das Tourismusgesetz abgeändert. Unter anderem wurde die Einhebung eines Interessentenbeitrages neu geregelt.

„Die Gemeinden werden ermächtigt, von den Abgabepflichtigen, das sind alle natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, vergleichbare rechtsfähige Gesellschaftsformen, Erwerbsgesellschaften des bürgerlichen Rechtes sowie Personenvereinigungen, welche im Gemeindegebiet eine oder mehrere Tätigkeiten selbstständig ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen, Interessentenbeiträge einzuheben.“

Zu den abgabepflichtigen Tätigkeiten zählen die im Anhang des NÖ Tourismusgesetzes aufgelisteten oder die Ausübung **ähnlicher** Tätigkeiten. Die Höhe des Abgabebetragtes richtet sich nach diesen Tätigkeitsgruppen (Abgabengruppe von A bis D). Je nach Gruppe sind unterschiedliche Promillesätze von 0,7‰ bis 1,9‰ (Hollabrunn ist in **Ortsklasse II**) auf die Berechnungsgrundlage anzuwenden.

Berechnungsgrundlage für den Interessentenbeitrag ist der Jahresumsatz am jeweiligen niederösterreichischen Standort, und zwar die Summe der im **zweitvorangegangenen** Jahr in Niederösterreich erzielten steuerbaren Umsätze, gemäß § 13 Abs. 7 lit. a) NÖ Tourismusgesetz 2010. Auf diesen Umsatz ist ein Freibetrag von € 150.000,00 anzuwenden. Die Höchstbemessungsgrundlage beträgt € 1.000.000,00. Abgabebeträge unter € 10,00 sind nicht vorzuschreiben.

Genauere Hinweise entnehmen Sie bitte dem **Informationsblatt Interessentenbeitrag für Tourismusinteressenten** gem. § 13 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400, welches auf der Webseite der Stadtgemeinde Hollabrunn unter www.hollabrunn.gv.at [Formulare – Finanzverwaltung – *Informationsblatt Interessentenbeitrag*] abgerufen werden kann.

Wir ersuchen Sie die beiliegende **Abgabenerklärung** (Umsatz im **Veranlagungsjahr 2020** bzw. bei **Betriebsbeginn 2021** - 12-fache des Ø Monatsumsatzes von 2021)

vollständig ausgefüllt bis 31. Mai 2022

an die Stadtgemeinde Hollabrunn in **jedem Fall** zu retournieren - auch dann, wenn gegebenenfalls der Freibetrag nicht überschritten wird.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzverwaltung unter ☎ 02952 2102 237 gerne zur Verfügung.